



Reglement über das

Aufnahmeverfahren nach
schuleigenen Bestimmungen
für ausserkantonale und ausländische
Schülerinnen und Schüler

August 2025

1. Allgemeines

1.1. Zweck des Aufnahmeverfahrens

Mit dem Aufnahmeverfahren wird geprüft, ob die Kandidatinnen und Kandidaten dem Unterricht in einer Mittelschulabteilung folgen können.

1.1. Übergeordnetes Reglement des Kantons Graubünden

Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeV), von der Regierung erlassen am 2. September 2008, Stand 1. August 2025 und Amtsverfügung des Amtes für Höhere Bildung betreffend Vorgaben zum Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen an den privaten Mittelschulen vom 10. Juni 2020.

2. Aufnahmeverfahren ohne Aufnahmeprüfung

Schülerinnen und Schüler können prüfungsfrei aufgenommen werden,

- beim unmittelbaren Übertritt von einer Abteilung einer anderen Mittelschule in dieselbe Abteilung, sofern die Voraussetzungen für die Fortsetzung der Ausbildung in dieser Abteilung an der abgebenden Schule gemäss den dort geltenden staatlichen Bestimmungen erfüllt sind und ausreichende Kenntnisse in Deutsch vorhanden sind.
- beim unmittelbaren Eintritt gestützt auf ein ausserhalb des Kantons abschliessend bestandenes, kantonally beziehungsweise staatlich anerkanntes, gleichwertiges Aufnahmeverfahren in die Abteilung, sofern ausreichende Kenntnisse in Deutsch vorhanden sind.

Die Anmeldung erfolgt online auf der Homepage der SSGD. Der Anmeldeschluss kann auf der Homepage der [SSGD](#) entnommen werden.

3. Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen

Die SSGD kann gemäss kantonalen Regelungen ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, bei denen die unter 2 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, nach schuleigenen Bestimmungen aufnehmen, sofern:

- die Erstsprache dieser Schülerinnen und Schüler Deutsch ist oder sie in Deutsch mindestens über Kenntnisse auf dem Niveau B1 gemäss gemeinsamem europäischen Referenzrahmen verfügen; und
- die Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht mehr als zwei Jahre jünger oder älter sind als der Referenzjahrgang der Klassenstufe nach Bündner Schulsystem. Referenzjahrgang für das Schuljahr 25/26 ist für einen Eintritt in die Klasse G3 der Jahrgang 2011 und für den Eintritt in die erste Klasse der Handelsmittelschule der Jahrgang 2010.

Die Anmeldung erfolgt online auf der Homepage der SSGD. Der Anmeldeschluss ist der 2. Februar 2026.

Die Prüfungsgebühr beträgt 100 Fr.

3.1. Aufnahmeprüfung an der SSGD vor Eintritt in die SSGD

Das Aufnahmeverfahren nach schuleigenen Bestimmungen kann frühestens zu Beginn des dritten dem Eintritt vorangehenden Semesters durchgeführt werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau B1 muss von fremdsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Eintritt in die SSGD erbracht werden.

3.1.1. Prüfungstermine

Einheitsprüfung für den Eintritt in die dritte Klasse des Gymnasiums (G3) und die erste Klasse der Handelsmittelschule (H1): Dienstag, 10. März 2026.

Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Klasse der Handelsmittelschule (H1): Mittwoch, 11. März 2026.

Die Teilnahme an der Einheitsprüfung schliesst die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die erste Klasse der Handelsmittelschule aus.

3.1.2. Prüfungsfächer

Aufnahme in die Klasse	Prüfungsfächer	Prüfungsdauer	Hilfsmittel
G3 und H1	Deutsch	90 min	Keine
	Englisch	75 min	Keine
	Arithmetik & Algebra	60 min	Keine
	Geometrie	60 min	Zirkel, Geodreieck, Massstab, nicht programmierbarer und nicht grafikfähiger Taschenrechner oder CAS

3.1.3. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff für die dritte Klasse des Gymnasiums entspricht dem Stoff für die jeweilige Bündner Einheitsprüfung und kann im Dokument «Bestimmungen über die Vorkenntnisse» unter www.ahb.gr.ch nachgelesen werden.

Der Prüfungsstoff für die erste Klasse der Handelsmittelschule kann nach erfolgter Anmeldung auf dem Sekretariat der SSGD bezogen werden.

3.1.4. Unredlichkeiten

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit führen zum Ausschluss von den Aufnahmeprüfungen.

3.1.5. Berechnung der Noten

Die Endnote (Prüfungsdurchschnitt), welche für die Aufnahme in die dritte Gymnasialklasse sowie die erste Klasse der Handelsmittelschule relevant ist, berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus der Prüfungsfachnote Sprachen, der Prüfungsfachnote Mathematik und der Übertrittsnote.

Die Prüfungsfachnote Sprachen setzt sich zusammen aus den auf Viertelnoten gerundeten Prüfungsnoten in Deutsch und in Englisch. Sie berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten.

Die Prüfungsfachnote Mathematik setzt sich zusammen aus den beiden auf Viertelnoten gerundeten Prüfungsnoten in Arithmetik und Algebra sowie Geometrie. Sie

berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt der beiden Prüfungsnoten.

Übertrittsnote: Es haben nur Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch auf Anrechnung einer Übertrittsnote, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 2. Sekundarklasse einer Schule absolvieren, welche im Geltungsbereich einer kantonalen Schulgesetzgebung nach Lehrplan 21 unterrichtet. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch auf eine Übertrittsnote.

Die Übertrittsnote in die dritte Gymnasialklasse beziehungsweise in die erste Klasse der Handelsmittelschule berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus den folgenden sieben Noten des 1. Semesterzeugnisses der 2. Sekundarklasse: Geografie, Geschichte, Natur und Technik, Bildnerisches Gestalten, Musik und Bewegung, Sport sowie Zweitsprache.

3.1.6. Bestehensvoraussetzungen

Bestanden ist die Einheitsprüfung:

- in die dritte Klasse des Gymnasiums, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,50 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0,75 Notenpunkte betragen;
- in die erste Klasse der Handelsmittelschule, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 0,75 Notenpunkte betragen.

3.1.7. Wiederholung der schriftlichen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestehen, können diese innerhalb von zwei Monaten an derselben Mittelschule ein Mal wiederholen. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nicht möglich.

3.1.8. Definitive Aufnahme

Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, wird schulisch definitiv aufgenommen und unterliegt den kantonalen Reglementen.

3.1.9. Rechtsweg

Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können Entscheide über nicht bestandene schriftliche Prüfungen und das nicht bestandene Aufnahmeverfahren innert zehn Tagen beim Obergericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

3.2. Aufnahmeprüfung an der SSGD *nach* Eintritt in die SSGD

Wer ein staatliches oder staatlich anerkanntes Aufnahmeverfahren nur teilweise oder gar nicht erfolgreich absolviert hat, kann schulisch provisorisch aufgenommen werden. Grundlage dafür sind

- allfällige Ergebnisse des teilweise durchlaufenen Aufnahmeverfahrens
- das erste Semesterzeugnis des aktuellen Schuljahres und
- eine positive schriftliche Empfehlung der abgebenden Schule.

Kandidatinnen und Kandidaten, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, absolvieren vor Eintritt in die SSGD zusätzlich eine Aufnahmeprüfung in «Deutsch als Fremdsprache». Diese Prüfung entfällt, sofern jemand zum Zeitpunkt der Prüfung über Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau A2 verfügt.

Wer provisorisch aufgenommen worden ist, muss am Ende des ersten Schuljahres an der SSGD eine schulinterne Aufnahmeprüfung bestehen und, falls die Erstsprache nicht Deutsch ist, ein externes Sprachenzertifikat Deutsch auf Niveau B1 vorweisen, um an der SSGD verbleiben zu können.

3.2.1. Prüfungstermine

Die Aufnahmeprüfungen finden in der zweitletzten Schulwoche des Schuljahres an der SSGD statt.

3.2.2. Prüfungsfächer

Aufnahme in die Klasse	Prüfungsfächer	Prüfungsdauer	Hilfsmittel
G4	Deutsch	90 min	Keine
	Englisch	90 min	Keine
	Mathematik	90 min	Nach Vorgaben der Schulleitung
	Optionales Maturafach aus den Bereichen Informatik und Naturwissenschaften	90 min	Nach Vorgaben der Schulleitung
	Optionales Maturafach der Geistes- und Sozialwissenschaften	90 min	Nach Vorgaben der Schulleitung

H2	Deutsch	90 min	Keine
	Englisch	90 min	Keine
	Mathematik	90 min	Nach Vorgaben der Schulleitung
	Wirtschaft und Gesellschaft	90 min	Nach Vorgaben der Schulleitung
	Französisch	90 min	Keine

3.2.3. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff für die Aufnahmeprüfung in die vierte Gymnasialklasse entspricht dem Schulstoff der dritten Gymnasialklasse.

Der Prüfungsstoff für die Aufnahmeprüfung in die zweite Klasse der Handelsmittelschule entspricht dem Schulstoff der ersten Klasse der Handelsmittelschule.

3.2.4. Unredlichkeiten

Unredlichkeiten, insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie die Missachtung der Prüfungsanweisungen oder der Versuch zur Begehung einer Unredlichkeit, haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits abgelegt Teilprüfungen werden nicht bewertet und das Aufnahmeverfahren gilt als nicht bestanden. Die Prüfung kann innerhalb von 2 Monaten einmal wiederholt werden.

3.2.5. Berechnung der Noten

Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden mit Viertelnoten bewertet.

3.2.6. Prüfungsdurchschnitt

Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als auf zwei Dezimalstellen gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten.

3.2.7. Bestehensvoraussetzungen

Bestanden ist die Aufnahmeprüfung:

in die vierte Gymnasialklasse, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,0 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1,5 Notenpunkte betragen;

in die zweite Klasse der Handelsmittelschule, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4,0 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note 4 nach unten nicht mehr als 1,5 Notenpunkte betragen.

3.2.8. Wiederholung der schriftlichen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler, welche die schriftlichen Prüfungen nicht bestehen, können diese innerhalb von 2 Monaten an derselben Mittelschule einmal wiederholen. Eine weitere Prüfungswiederholung ist nicht möglich.

3.2.9. Abschluss des Aufnahmeverfahrens

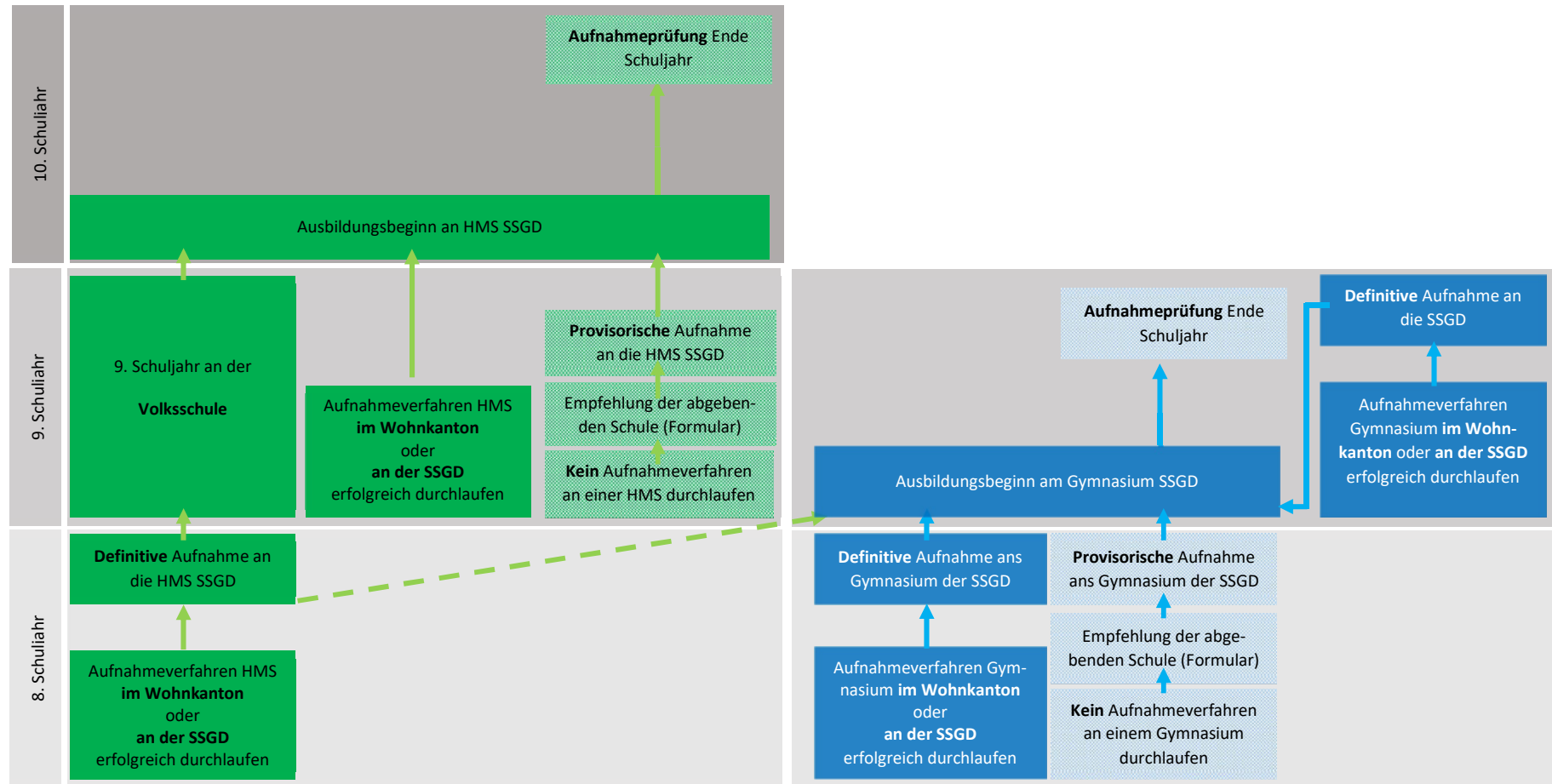
Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, hat das Aufnahmeverfahren erfolgreich abgeschlossen, wird schulisch definitiv aufgenommen und unterliegt den kantonalen Reglementen.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, deren Muttersprache keine Kantonssprache ist, muss bis zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung zusätzlich ein externes Sprachzertifikat Deutsch auf Niveau B1 vorliegen.

Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, am Ende des Schuljahres die Promotionsbedingungen jedoch nicht erfüllt hat, hat Anrecht auf eine Repetition der Klasse.

Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, die Promotionsbedingungen hingegen schon, hat kein Anrecht auf eine Weiterführung der Ausbildung in der nächsthöheren Klasse.

Schulische Eintrittswege an die SSGD für ausserkantonale und ausländische Kandidatinnen und Kandidaten



-----> Es kann geprüft werden, ob das 9. Schuljahr provisorisch im Gymnasium der SSGD absolviert werden kann.

HMS = Handelsmittelschule